

Änderungen im Öko-Kontrollverfahren ab 1.1.2022

Wir möchten Ihnen noch die wichtigsten Informationen aus unserer Rubrik „Aktuelles“ unter www.agrecogmbh.de mitteilen. Möglicherweise haben Sie diese Informationen bereits per Email erhalten.

Kontrollverfahren

Ab dem Jahr 2022 müssen 10 % aller Jahreskontrollen unangekündigt durchgeführt werden.

Wir empfehlen Ihnen daher dringend, die Unterlagen nach Erhalt auszufüllen und die Dokumentation fortlaufend zu führen. Die Buchhaltung / Belegsammlung sollte regelmäßig auf aktuellem Stand gebracht werden und im Haus bleiben, sofern kein Abschluss vom Steuerberater gemacht wird. Wenn der letzte Monat / das letzte Quartal bei der Kontrolle fehlt, muss keine Nachkontrolle durchgeführt werden. Bitte sammeln Sie zusätzlich auch die Lieferscheine für den Prüfzeitraum. Sollten bei einer unangekündigten Jahreskontrolle die Unterlagen nicht ausgefüllt sein, die Dokumentation nicht fortlaufend geführt und die Buchhaltung / Belegsammlung nicht vorhanden sein, müssen wir eine kostenpflichtige Nachkontrolle der Dokumente durchführen.

Pflanzenbau

Saatgut, Pflanzgut und vegetatives Vermehrungsmaterial (Art. 2018/848, Anh. II, Teil I, Nr. 1.8.)

In der neuen ÖkoVO fallen unter den Begriff „**Pflanzenvermehrungsmaterial**“ Pflanzen sowie alle Teile von Pflanzen unabhängig von ihrem Wachstumsstadium einschließlich Saatgut, die zur Erzeugung ganzer Pflanzen geeignet und bestimmt sind.

Alle **Anträge für nichtökologisches Pflanzenvermehrungsmaterial** (auch vegetatives Vermehrungsmaterial und Bäume) müssen seit 1.1.2022 in www.organicXseeds.de (OXS) beantragt und genehmigt werden. Die Kontrollstellen sind nur zuständig, wenn Ihnen diese Aufgabe von dem (Bundes-)Land übertragen wurde.

Jungpflanzen (VO 2022/474)

Jungpflanzen heißen in der ÖkoVO „Sämlinge“ und fallen auch unter Pflanzenvermehrungsmaterial.

Umstellungsware darf ab dem 1.1.2022 nur gekauft werden, wenn biologisches Vermehrungsmaterial nicht mehr verfügbar ist. Bitte legen Sie zur Kontrolle als Nachweis einen Ausdruck aus OrganicXseeds vor, dass Bio-Ware nicht mehr verfügbar war.

Unabhängig von der verfügbaren Qualität und Menge in OrganicXseeds darf biologisches und Umstellungspflanzenvermehrungsmaterial vom eigenen Betrieb als Nachbau verwendet werden.

Saatgutmischungen mit 30 % konventionellen Anteil, die 2021 von den Herstellern hergestellt und von den zuständigen Kontrollstellen genehmigt wurden, können von Landwirt:innen in der nächstfolgenden Saison verwendet werden, ohne dass eine erneute Genehmigung der konventionellen Komponenten erforderlich ist. 70/30-Saatgutmischungen aus 2021 sind als solche in OXS gekennzeichnet.

Für Saatgutmischungen mit max. 30 % konventionellen Anteilen von Arten bzw. Sortengruppen, die auf Allgemeingenehmigung stehen, die in 2022 von den Herstellern gemischt werden, gilt die neue VO 2018/848.

Vor der Aussaat dieser 70/30-Saatgutmischungen aus 2022 (alle die, die nicht als Mischungen aus 2021 in der OXS gekennzeichnet sind) müssen sich die Landwirte für alle konventionellen Arten bzw. Sorten der Mischung eine Bestätigung (Allgemeingenehmigung) über die OXS ausdrucken.

(VO 2018/848, Anh. I, Teil I, Nr. 1.8.5.1 und Anh. III, Nr. 2.1.3)

Pflanzenschutzmittel (VO 2021/1165, Anh. I)

Die Gesamtmenge an Kupfer wurde von 6 kg pro ha und Jahr auf 28 kg in 7 Jahren geändert.

Tierhaltung

Geweihräger und Kaninchen (VO 2018/848, Anh. II, Teil I und VO 202/464)

Geweihräger und Kaninchen wurden zum 1.1.2022 in die ÖkoVO aufgenommen. Es gibt sehr umfangreiche Regelungen. Betriebe, die Kaninchen nicht ausschließlich für Eigenbedarf oder als Hobby halten, müssen diese umstellen. Betriebe, die Ökoförderung erhalten, müssen diese Tierarten ökologisch halten.

Freigelände / Gehege

Bei Pflanzenfressern spricht die ÖkoVO nicht von „Auslauf“, sondern von „Freigelände“.

Bei Schweinen spricht sie von einem „Gehege“. Wir streichen also den Begriff „Auslauf“.

Bei Freigelände und Gehege sind Mindestflächen festgelegt, die geringer sind als für Stallungen (außer bei Schafen und Ziegen).

Umstellung von Freigelände für Schweine und Geflügel (VO 2018/848, Anh. II, Teil I, Nr. 1.7.5.)

Die Möglichkeit der Verkürzung auf 6 Monate ist entfallen. Die Flächen müssen ab Meldung mind. 1 Jahr umgestellt werden.

Haltung von männlichen Rindern in der Endmast (VO 2018/848, Anh. II, Teil II, Nr. 1.9.1.1.)

Ab 2022 ist die Endmast ausschließlich im Stall nicht mehr möglich, jedoch kann der ständige Zugang zu Auslauf bei über einem Jahr alten männlichen Rindern die Weide ersetzen.

Veranda (Wintergarten) bei Geflügel (VO 2020/464, Art. 15 (2) c)

Die nutzbare Fläche der Veranda (Wintergarten) wird nicht mehr bei der Berechnung der Stallfläche von Geflügel berücksichtigt.

Futtermittel aus der Umstellung (VO 2018/848, Anh. II, Teil II, Nr. 1.4.3.)

Die Ration darf nur noch 25 % (statt 30 %) zugekaufte Futtermittel aus der Umstellung (die Ernte nach 12 Monaten) enthalten.

Insgesamt darf die Ration nur noch 25 % (statt 30 %) zugekaufte Futtermittel aus der Umstellung und aus dem 1. Umstellungsjahr vom eigenen Betrieb (Grünland, Ackerfutter und Eiweißpflanzen) zusammen enthalten.

Fütterung Schweine / Geflügel (VO 2018/848, Anh. II, Teil II, Nr. 1.9.3.1. und 1.9.4.2.)

Der Prozentsatz für Futtermittel vom eigenen Betrieb oder aus der Region (NUTS1) wurde von 20 auf 30 % angehoben.

Die Möglichkeit der Verwendung von 5 % nichtökologischen Eiweißfuttermitteln im Falle der Nichtverfügbarkeit von ökologischen Eiweißfuttermitteln wurde auf Ferkel bis 35 kg und Junggeflügel beschränkt und es muss eine Bestätigung der Behörde vorliegen.

Fütterung Jungtiere (VO 2018/848, Anh. II, Teil II, Nr. 1.4.1.g)

In der Mindesttränkezeit darf Öko-Milchaustauscher verwendet werden, wenn Muttermilch nicht vorhanden ist. Dieser darf aber keine chem.-synth. und pflanzlichen Bestandteile enthalten.

Weidetagebuch

Die Unternehmer müssen ggf. Aufzeichnungen über die Weidezeit führen (VO 2018/848, Anh. II, Teil II, Nr. 1.4.4.)

Haltung von konventionellem Pensionsvieh in der Weidezeit (VO 2018/848, Anh. II, Teil II, Nr. 1.4.2.1.)

Nichtökologische Tiere müssen in umweltverträglicher Weise auf einer gem. Art. 23, 25, 28, 30, 31 und 34 der VO (EU) Nr. 1305/2013 geförderten Flächen aufgezogen worden sein. Dafür müssen Nachweise vorliegen.

Tierärztliche Behandlung

Die Wartezeit beträgt bei chemisch-synthetischen allopathischen Arzneimitteln einschließlich Antibiotika mind. 48 Stunden, auch wenn „keine Wartezeit“ oder „0 Tage“ angegeben ist. (VO 2018/848, Anh. II, Teil II, Nr. 1.5.2.5.)